

§ 70 BbgHG (Brandenburg) — Zentrale Hochschulorgane

Brandenburgisches Hochschulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zentrale Hochschulorgane sind die Präsidentin oder der Präsident und die in der Grundordnung bestimmten weiteren Organe.

(2) Die Grundordnung regelt die Organisationsstruktur der Hochschule und die Zuständigkeiten der Organe, soweit durch dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, insbesondere

Erlass und Änderung der Grundordnung,

Erlass und Änderung sonstiger Satzungen der Hochschule, soweit nicht die Zuständigkeit der Fachbereiche begründet ist,

Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,

die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten,

die Aufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten, insbesondere in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie in Bezug auf den Entwurf des Haushaltsplanes,

die Zuständigkeit zur Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Künstlerinnen und Künstler in frühen Karrierephasen,

die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule, zur Stellungnahme über Hochschulverträge und andere Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß § 5 Absatz 7 und zur Entscheidung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,

die Zuständigkeit zur Stellungnahme zu den Satzungen der Fachbereiche.

(3) Ein nach Absatz 1 durch die Grundordnung bestimmtes weiteres zentrales Hochschulorgan richtet eine Ethikkommission ein. Die Ethikkommission befasst sich insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe sachverständige Personen vertreten.

Zitiervorschlag: § 70 BbgHG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgHG/70>